



**SGKM**  
Schweizerische Gesellschaft  
für Kommunikations-  
und Medienwissenschaft

**SSCM**  
Société suisse des sciences  
de la communication  
et des médias

**SSCM**  
Società svizzera di scienze  
della comunicazione  
e dei media

**SACM**  
Swiss Association  
of Communication and  
Media Research



## Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)

### I. Grundsätze

#### Art. 1 Status

1. Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft (SGKM)/ Société suisse des sciences de la communication et des médias (SSCM)/ Società svizzera di scienze della comunicazione e dei media (SSCM)/ Swiss Association of Communication and Media Research (SACM)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die SGKM ist parteipolitisch und konfessionell neutral und keine profitorientierte Organisation.
3. Die SGKM ist eine Mitgliedsgesellschaft der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

#### Art. 2 Sitz

1. Der Sitz der SGKM befindet sich am Tätigkeitsort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

#### Art. 3 Zweck

1. Die SGKM befasst sich mit der wissenschaftlichen Analyse öffentlicher Kommunikation. Dabei steht die sozialwissenschaftliche Ausrichtung im Vordergrund.
2. Die SGKM bezweckt im Einzelnen:
  - a) die Lehre und Forschung im Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft in der Schweiz zu fördern und zu stärken;
  - b) die gemeinsamen Interessen der schweizerischen Kommunikations- und Medienwissenschaft gegenüber politischen und wissenschaftlichen Behörden und Institutionen wahrzunehmen;
  - c) Positionen der Kommunikations- und Medienwissenschaft öffentlich sichtbar zu machen;
  - d) mit eigenen Veranstaltungen und Publikationen kommunikations- und medienwissenschaftliches Wissen zu verbreiten;
  - e) gemeinsame Forschungsvorhaben an die Hand zu nehmen;
  - f) Informationen über Arbeitsprogramme, Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse auszutauschen, und
  - g) mit Institutionen und Organisationen verwandter Fachgebiete und der Praxis zusammenzuarbeiten.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Grundsatz

1. Mitglieder der SGKM können alle mündigen Personen werden, die sich für Kommunikations- und Medienwissenschaft interessieren und einen Bezug zur Schweiz haben.
2. Schweizerische oder in der Schweiz tätige juristische Personen oder öffentliche Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen, können der SGKM als Kollektivmitglieder beitreten. Kollektivmitglieder bezeichnen drei Personen, die die Rechte und Pflichten als Mitglieder wahrnehmen.
3. Einheiten von Universitäten oder Fachhochschulen können der SGKM als Institutsmitglieder beitreten. Mit einer Grundgebühr ermöglicht die Einheit ihren Angestellten die Mitgliedschaft zum halben Mitgliederbeitrag, während die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten drei Viertel bezahlen.
4. Studierende bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.
5. Verdiente Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 5 Aufnahme

1. Über Aufnahmegesuche entscheidet die Geschäftsleitung.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann die betroffene Person oder Institution mit einem Rekurs an die Generalversammlung gelangen.

#### Art. 6 Erlöschen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch freiwilligen Austritt.
2. Der Austritt ist durch eine einfache schriftliche Erklärung bis jeweils am 1. Oktober auf Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Mitglieder, die wiederholt den Beitrag nicht bezahlen oder die gegen die Statuten oder Beschlüsse der SGKM verstossen, können von der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden.
4. Gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person mit einem Rekurs an die Generalversammlung gelangen.

### **III. Finanzen**

#### Art. 7 Mittel

1. Die finanziellen Mittel der SGKM setzen sich zusammen aus:
  - a) dem Vereinskaptal;
  - b) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
  - c) Subventionen der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW);
  - d) Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen;
  - e) Erträgen aus dem Verkauf von Publikationen, aus Tagungen und Kursen;
  - f) den Zinsen.

#### Art. 8 Verpflichtungen

1. Sämtliche Einnahmen und Vermögensgegenstände dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Für Schulden der SGKM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **IV. Organe**

#### Art. 9 Struktur

1. Organe der SGKM sind:
  - a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Geschäftsleitung;
  - d) die Rechnungsrevisoren;
  - e) der Dozierendenrat.

#### Art 10 Verfahren

1. Für alle Organe ausser den Rechnungsrevisoren gelten gemeinsame Verfahrensregeln.
2. Die Organe führen über ihre Verhandlungen Protokoll. Für das Protokoll ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zuständig.
3. Sofern kein anderer Antrag gestellt ist, werden Abstimmungen offen durchgeführt. Für Beschlüsse massgebend ist die Mehrheit der gültig Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
4. Sofern kein anderer Antrag gestellt ist, werden Wahlen geheim durchgeführt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten bzw. der Präsidentin gezogene Los.

#### Art. 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGKM.
2. Ihr obliegt:
  - a) die Statuten und deren Revision zu beschliessen;
  - b) den Vorstand, die Geschäftsleitung und die Rechnungsrevisoren zu wählen;
  - c) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag festzulegen;
  - e) das Tätigkeitsprogramm und das Budget zu genehmigen;
  - f) grundlegende Sachbeschlüsse zu fassen;

- g)** Anträge der Mitglieder zu behandeln;
  - h)** Rekurse gegen Aufnahme- und Ausschlussentscheide der Geschäftsleitung zu behandeln.
3. Zur Generalversammlung haben alle Mitglieder Zutritt.
  4. Die Generalversammlung tagt ordentlich einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, und ausserordentlich auf Beschluss der Geschäftsleitung oder des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisoren oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Die Geschäftsleitung beruft die Generalversammlung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum ein. Der Einladung ist die Traktandenliste beizufügen.

#### Art. 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung sind Wissenschaft und Praxis, universitäre und angewandte Forschung sowie die Landesteile zu berücksichtigen.
2. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtszeit gewählt. Sie können dreimal wiedergewählt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung bewilligen.
3. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Der Präsident/die Präsidentin der SGKM führt den Vorsitz.  
Dem Vorstand obliegt:
  - a)** Konzepte der Publikations- und Veranstaltungspolitik, der Interessensvertretung und der Öffentlichkeitsarbeit zu beschliessen;
  - b)** das Editorial Board der Zeitschrift zu ernennen;
  - c)** über Grundsatzpapiere zu entscheiden;
  - d)** über Ausgabenbeschlüsse zu befinden, die über die für die Geschäftsleitung festgelegten Beträge hinausgehen;
  - e)** Anträge an die Generalversammlung zu verabschieden;
  - f)** feste Delegierte für schweizerische und internationale wissenschaftliche Gremien zu wählen.

#### Art. 13 Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, dem Quästor oder der Quästorin und den beiden SGKM-Redaktoren oder Redaktorinnen der Zeitschrift. Sie ist das geschäftsführende Organ der SGKM.
2. Ihre Mitglieder werden von der Generalversammlung auf eine dreijährige Amtszeit gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von der Amtszeitbeschränkung bewilligen.
3. Als Präsident oder Präsidentin ist wählbar, wer Professor oder Professorin an einer schweizerischen Hochschule ist.
4. Der Präsident oder die Präsidentin kümmert sich um die Früherkennung der Probleme, animiert die Diskussion und vertritt die SGKM nach aussen.
5. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin in der Wahrung der Interessen der SGKM.
6. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die administrativen Geschäfte, besorgt die Protokollführung und unterzeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin offizielle Dokumente.
7. Der Quästor oder die Quästorin verwaltet die Finanzen der SGKM.
8. Die beiden Redaktoren oder Redaktorinnen leiten zusammen mit zwei Vertretern der kommunikationswissenschaftlichen Fakultät der Universität der italienischen Schweiz die Redaktion der Zeitschrift "Studies in Communication Sciences".
9. Die Geschäftsleitung trifft sich in regelmässigen Abständen.
10. Der Geschäftsleitung obliegt:
  - a)** die laufenden Geschäfte zu führen;
  - b)** über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
  - c)** die Organisation von Tagungen zu veranlassen;
  - d)** Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Beträge zu fassen;
  - e)** in Kooperation mit der kommunikationswissenschaftlichen Fakultät der Universität der italienischen Schweiz die Herausgabe der Zeitschrift "Studies in Communication Sciences" sicherzustellen;
  - f)** die Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung vorzubereiten;
  - g)** die Interessen der SGKM nach aussen zu wahren.
11. Zur Lösung konkreter Probleme kann die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der SGKM einsetzen.

#### Art. 14 Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der SGKM zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen. Sie kann auch ausserhalb der SGKM stehende juristische oder natürliche Personen mit der Aufgabe betrauen.
2. Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung schriftlich Antrag, ob Décharge zu erteilen sei.

#### Art. 15 Der Dozierendenrat

1. Der Dozierendenrat besteht aus den Professorinnen und Professoren und den übrigen Dozentinnen und Dozenten im Bereich Kommunikations- und Medienwissenschaft, die an schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen lehren und Mitglieder der SGKM sind. Unter Dozent bzw. Dozentin sind alle dauerhaft beschäftigten Personen zu verstehen, zu deren zentralen Aufgaben die Lehre gehört.  
Er tagt in der Regel einmal jährlich. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin der SGKM.
2. Dem Dozierendenrat obliegt:
  - a) gemeinsame Fragen der Lehre, der Forschung, der Dienstleistung und der Nachwuchsförderung zu diskutieren;
  - b) den Informationsfluss über Veränderungen der Curricula und der Lehrmethoden sicherzustellen;
  - c) zwischen den Instituten zu koordinieren und die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zu fördern;
  - d) den Studierendenaustausch und die gegenseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen zu gewährleisten;
  - e) Anliegen für die Interessenvertretung des Faches gegenüber den politischen und wissenschaftlichen Behörden in die SGKM hineinzutragen.
3. Der Präsident oder die Präsidentin der SGKM erstattet dem Vorstand über die Tätigkeit des Dozierendenrates Bericht.

### **V. Revision, Auflösung und Inkrafttreten**

#### Art. 16 Statutenrevision

1. Die Statuten können von der Generalversammlung nur revidiert werden, wenn die Revision traktandiert ist und wenn die Anträge den Mitgliedern 20 Tage vorher schriftlich zugehen.
2. Die Statutenrevision benötigt die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Art. 17 Auflösung

1. Die SGKM kann durch die Generalversammlung nur aufgelöst werden, wenn der Antrag dazu den Mitgliedern 30 Tage vorher schriftlich zugeht.
2. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Das Vermögen der SGKM wird Institutionen überwiesen, die ähnliche Ziele verfolgen. Allfällige Leistungen der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) werden ihr zurückerstattet.
4. Wenn 25 Mitglieder es spätestens einen Monat nach Zustellung des Protokolls der Generalversammlung verlangen, muss der Auflösungsbeschluss einer Urabstimmung unter den Mitgliedern unterbreitet werden. Für die Genehmigung der Auflösung ist die Mehrheit der Stimmenden nötig.

#### Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 3. April 2008. Sie wurden von der Generalversammlung am 12. April 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Prof. Dr. Vinzenz Wyss – Der Geschäftsführer: Dr. Matthias Künzler